

Die Verkehrsunternehmen haben beim Betrieb der Linie R13 die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien zu erfüllen. Diese gelten bei eigenwirtschaftlicher Genehmigung ebenso wie bei gemeinwirtschaftlicher Vergabe. Die Qualitätskriterien werden Bestandteil des Verkehrsvertrages bzw. des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

Qualitätskriterien RegioBus-Linie R13

Definition RegioBus-Linie (R-Linie): Die RegioBus-Linien stehen im öffentlichen Verkehrsinteresse des Saarlandes. Aufgabenträger für die RegioBus-Linien ist der Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS). Der Betrieb der Linien ist nach den geltenden Gesetzen (z. B. PBefG, ÖPNVG) und Verordnungen (z. B. BOKraft) durchzuführen.

Gemeinsam mit den Schienenverbindungen bilden die RegioBus-Linien das Grundnetz des saarländischen ÖPNV und ergänzen das Schienennetz primär auf den wichtigsten Verkehrsachsen. In Ergänzungsfunktion zum Bahnnetz halten sie ein hohes Bedienungs- und Qualitätsniveau vor: Sie verbinden schnell und auf direktem Weg zentrale Orte und überqueren dabei in der Regel eine Landkreisgrenze. Die RegioBus-Linien fahren im Takt bis in die späten Abendstunden und halten auch am Wochenende ein gutes Angebot bereit. Als übergeordnete Buslinien sind sie untereinander und auf die Fahrpläne des Bahnnetzes abgestimmt und sorgen damit für leichtes Umsteigen.

RegioBus-Linien haben landesweit im planerischen Sinne Vorrang, d. h. untergeordnete Verkehre wie Kreis- und Ortsbuslinien, Saisonverkehre oder Schulverstärker richten sich zeitlich und räumlich an den R-Linien aus. Parallelverkehre sind zu vermeiden, außer es besteht expliziter Bedarf z. B. aufgrund hoher Nachfrage (Schüler-, Berufsverkehr) oder sich kreuzender Direktverbindungen (überlagernde Linienteilstrecken).

Die RegioBus-Linien unterliegen landesweit einheitlich definierten Qualitätsanforderungen in folgenden Bereichen:

1. Bedienungsqualität
2. Fahrzeugqualität
3. Anforderungen an das Fahrpersonal
4. Tarif
5. Tariftreue
6. Kundenservice & Vertrieb
7. Fahrgastzählungen
8. Marketing
9. Vertragssteuerung
10. Sonstiges

1. Bedienungsqualität

- 1.1. Die RegioBus-Linie R13 verbindet das Bisttal mit dem Mittelzentrum Völklingen. Dort besteht eine Umsteigeverbindung zur Saarschiene. Darüber hinaus schließen Schnellbusse das Bisttal direkt über die Autobahn 620 an die Landeshauptstadt Saarbrücken an. Einzelheiten regeln die vom ZPS vorgegebenen Fahrpläne.
- 1.2. Die Anbindung an Völklingen besteht an Wochentagen aus sieben Hin- und neun Rückfahrten zwischen 6:30 Uhr und 21:00 Uhr.
Fünf Direktfahrten fahren nach Saarbrücken. Diese verkehren vor allem morgens zwischen 6:00 Uhr und 8:00 Uhr, um Pendler, Studenten etc. direkt nach Saarbrücken zu bringen. In der Gegenrichtung verkehren sieben Direktfahrten, vor allem am Nachmittag/Abend bis 21:00 Uhr.

- 1.3. An Wochenenden bestehen Verbindungen nach Völklingen mit Anschluss nach Saarbrücken. Samstags verkehrt die R13 im 2-Stunden-Takt zwischen 6:45 Uhr und 21:00 Uhr, sonntags mit zwei Fahrtenpaaren zwischen 9:45 Uhr und 19:00 Uhr.
- 1.4. Zur Stabilisierung der Anschlüsse, zur Erhöhung der Zuverlässigkeit und zur Verkürzung der Reisezeit auf den R-Linien sollen Beschleunigungsmaßnahmen in Abstimmung mit Kommunen, Baulastträgern und Verkehrsunternehmen umgesetzt werden. Hierzu können gehören:
 - a) Beeinflussung und Steuerung von Lichtsignalanlagen durch herannahende Fahrzeuge;
 - b) Einrichtung von Busspuren in gleichermaßen von MIV und ÖPNV stark belegten Streckenabschnitten wie Einfallstraßen in Mittelstädten;
 - c) Umbau von Haltestellen zu barrierefreien Buskaps zur Beschleunigung des Fahrgastwechsels und der Wiedereingliederung in den Verkehr.
- 1.5. Bei Verspätungen oder Fahrausfällen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste binnen 60 Minuten nach der fahrplanmäßigen Zeitlage auf Kosten des Auftragnehmers zu gewährleisten. Als Ersatzbeförderung gilt auch die Beförderung mittels Taxi, wobei der Auftragnehmer die Taxikosten übernimmt. Diese Pflicht entfällt, wenn bis zu max. 60 Minuten nach der ausgefallenen Leistung eine fahrplanmäßige Fahrt auf gleicher Strecke durchgeführt wird.

2. Fahrzeugqualität

2.1. Grundsätzliches

- a) Erfüllung aller gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen;
- b) Versicherung aller eingesetzten Fahrzeuge bzgl. Sach- und Personenschäden;
- c) Eingesetzte Fahrzeuge dürfen nicht älter als 8 Jahre sein. Das durchschnittliche Fahrzeugalter aller eingesetzten Fahrzeuge darf während der gesamten Vertragslaufzeit 4 Jahre nicht überschreiten;
- d) Außengestaltung der Fahrzeugfront in einem vom Verkehrsverbund einheitlich vorgegebenen saarVV-Design mit saarVV-Logo und mit dem Logo des jeweiligen Verkehrsunternehmens;
- e) Einheitliche Grundfarbe der Fahrzeugaußenfläche;
- f) Werbung an den Außenflächen ist nach Absprache möglich, Inhalte sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen; es muss die Möglichkeit bestehen, auf einzelnen Fahrzeugen Werbung des Aufgabenträgers mietfrei anzubringen;
- g) Keine Beklebung der Seitenscheiben (einzelne punkt- oder strichförmige Fortsetzungen einer möglichen Werbung auf den Seitenflächen werden toleriert - nicht mehr als 5% der Gesamtfensterfläche).

2.2. Barrierefreiheit

- a) Ausschließlicher Einsatz von Niederflurbussen; stufenloser Einstieg und stufenloser Mittelgang zwischen erster und zweiter Tür; Low-Entry-Varianten sind zugelassen;
- b) Für Behinderte ausgewiesene Sitzplätze müssen auch ohne Podeste erreichbar sein; die Sitze selbst dürfen auf einem niedrigen einstufigen Podest stehen;
- c) Vorhandensein einer Absenkvorrichtung (Kneeling) und Einsatz dieser Technik;
- d) Auslegbare Klapprampe an der doppelbreiten zweiten Tür;
- e) Meldetaster für Rollstuhlfahrer an der 2. Tür innen und außen;
- f) Kennzeichnung von 4 geeigneten Plätzen für Schwerbehinderte;
- g) Ausreichende Mehrzweckfläche zum Abstellen von Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen und Fahrrädern;
- h) Neufahrzeuge müssen den Empfehlungen zur Mitnahme von E-Scootern im Bereich der Mehrzweckfläche genügen (Erweiterte Sondernutzungsfläche an zweiter Tür von mind. 2000 mm bei Lage gegenüber der zweiten Tür bzw. 1500mm

bei Lage auf der rechten Türseite des Busses. Rollstuhlplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107 mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an der Fahrzeugseitenwand, rückwärtige Anlehnfläche und Haltvorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mind. 280 mm).

- i) Kontrastreiche Innenraumgestaltung für Sehbehinderte (spätestens ab 2022 nach DIN 32975).

2.3. Technische Ausstattung

- a) Von jedem Sitzplatz aus muss eine Haltewunschtaaste erreichbar sein (entweder durch Befestigung an vertikalen Stangen oder an der Seitenwand);
- b) Eine Wagen-Hält-Anzeige muss jederzeit funktionsfähig und aus dem gesamten Fahrzeug einsehbar sein;
- c) Fensterschutzstange im Bereich der Mehrzweckfläche sowie mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe (bei Low-Entry-Fahrzeugen nur im Niederflur-Bereich);
- d) Bordmikrofon;
- e) Wegfahrsperrung bei geöffneter Tür;
- f) ausreichende Innenraumbeleuchtung, zusätzliche Ausleuchtung der Ein- und Ausstiege bei geöffneter Tür;
- g) Notausstiegsluken mit Belüftungsfunktion;
- h) mindestens 4 Klappfenster (Gelenkbus: 8 Klappfenster);
- i) Heizung und Klimaanlage oder Klimaanlage mit Heizfunktion für Fahrerplatz und Fahrgastraum gemäß VDV-Schrift 236;
- j) Winterbereifung oder ein geeignetes Äquivalent ist in topographisch anspruchsvollen Bereichen in den Wintermonaten einzusetzen;
- k) Der Vertrieb von Fahrkarten erfolgt über die im saarVV eingesetzte Bordrechner-technologie. Die Bordrechner sind stets in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die Beschaffung, Wartung der Bordrechner und die Pflege des Hintergrundsystems im eigenen Mandaten obliegt dem Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten. Die im saarVV im Einsatz befindlichen Bordrechner erfüllen die Voraussetzungen der Funktionalitäten der VDV-Kernapplikation Stufe 2.
- l) Vorhandene bereits vom Land geförderte Bordrechner-Infrastruktur des Altbetreibers ist (Restlaufzeit der Förderung vorausgesetzt) vom jeweiligen Neubetreiber (kostenpflichtig zum Eigenanteil der Förderung) zu übernehmen. Es ist ein Antrag auf Übertragung der Förderung für die Restlaufzeit beim Ministerium zu stellen.
- m) Lieferung von kontinuierlichen Echtzeitdaten nach den VDV-Spezifikationen 453/454 für jedes eingesetzte Fahrzeug (Ist-Daten, interne und externe Anschlusssicherung, Prognosedaten). Die Positionsbestimmung muss dabei in GPS-Qualität erfolgen. Die Lieferung der Echtzeitdaten erfolgt an die Landesdatendrehscheibe des Saarlandes (Saarfahrplan).
- n) Neufahrzeuge sind mit einem Videoüberwachungssystem auszustatten. Systemtechnisch müssen im Standardlinienbus mind. 4 Videokameras verbaut werden. Optional können ein Alarmtaster (Aufzeichnung von Videodaten gegen Überschreibung) und ein Kontrollmonitor verbaut werden. Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz sind einzuhalten.
- o) Neufahrzeuge haben über ein eingebautes Fahrgastzählsystem zu verfügen, das die Zählzeiten in einem allgemein lesbaren Format aufbereitet. Das System muss über eine Schnittstelle zum IBIS-Datenbus verfügen und Datentelegramme nach dem VDV-300-Standard empfangen können. Die Daten sind in ausgewerteter Form dem Aufgabenträger zur Verfügung zu stellen (s. Punkt 7).

2.4. Umweltstandards

- a) Neufahrzeuge müssen der neuesten EU-Abgasnorm entsprechen, ältere Fahrzeuge mindestens Euro V;

- b) Motorraumkapselung zur Geräuschkämmung nach innen und außen;
- c) Möglichkeit des Einsatzes alternativer Antriebsarten (Elektromotor, Hybridtechnologie) je nach Anforderungsprofil und technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten.

2.5. Fahrgastsitze

- a) 38 Sitzplätze in einem Standardbus, mindestens 48 in einem Gelenkbus;
- b) Sitzabstand > 680 mm;
- c) Auf Sitzfläche und an Rückenlehne Polsterung mit Stoffbezug (Hartschalensitze mit einfachem Stoffbezug sind unzulässig);
- d) Ausweisung von mind. 4 geeigneten Plätzen für Mobilitätseingeschränkte in Türnähe;
- e) Maximal 4 Sitze gegen die Fahrtrichtung (z. B. 2 Sitzgruppen im vorderen Fahrzeugteil), Konferenzbestuhlung ist nicht zugelassen.

2.6. Fahrgastinformation

- a) Elektronische, stets gut lesbare Linienbeschilderung außen:
 - Front mit Liniennummer und Fahrtziel;
 - Türseite mit Liniennummer, Fahrtziel und Fahrweg / wichtigen Unterwegshalten;
 - Heck mit Liniennummer;
 - Bei Neufahrzeugen zusätzlich Fahrerseite mit Liniennummer.
- a) Haltestellenanzeige im Innenraum auf TFT-Bildschirm (Anzeige der nächsten Haltestellen und der Endstation, Fremdwerbung nicht zulässig, Einblendungen des Auftraggebers oder Verbundes sind zulässig);
- b) Deutliche akustische Haltestellenansage;
- c) 2 Klapprahmen für Plakate in A2 Hochformat hinter dem Fahrer und im Bereich der Mehrzweckfläche;
- d) Prospekthalter / Informationskasten in A5 für aktuelle Informationen im Einstiegsbereich.

2.7. Zustand, Wartung

- a) Sauberer und gepflegter Gesamtzustand;
- b) Regelmäßige Reinigung und Wartung;
- c) Abfallbehältnis, Leerung mindestens einmal pro Einsatztag;
- d) Rasche Beseitigung von groben Verschmutzungen und Behebung von Schäden, möglichst bis zum nächsten Einsatztag;
- e) Zustand zum täglichem Betriebsbeginn: besenreiner Fußboden, saubere und trockene Sitze, kaum sichtbare Abnutzungsspuren, keine groben Verschmutzungen; saubere Fenster, Türen und Außenflächen.

3. Anforderungen an das Fahrpersonal

3.1. Erscheinungsbild

- a) Gepflegtes Gesamterscheinungsbild und seriöses Auftreten;
- b) Tragen einer Dienstkleidung oder eines entsprechenden zivilen Äquivalents: Hemd / Bluse, lange Hose, Jacke / Weste / Pullover in gedeckten Farben und ohne dominante Aufdrucke, ggf. Krawatte; keine T-Shirts, Trainingsanzüge oder ähnliche Sportbekleidung. Betriebsinterne Kleiderordnungen mit genauer Trageanweisung können nach Absprache im Ganzen akzeptiert werden.

3.2. Verhalten

- a) Erfüllen aller gesetzlichen Anforderungen zum Führen von Omnibussen im Linienverkehr;
- b) Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sehr gute mündliche Ausdrucksweise;
- c) Höfliches, serviceorientiertes und deeskalierendes Auftreten gegenüber Fahrgästen und Verkehrsteilnehmern, ggf. Fähigkeit zur Durchsetzung des Hausrechtes;

- d) Hilfsbereites Verhalten gegenüber Kunden, z. B. Weitergabe von Informationen, Hilfe beim Einstieg hilfsbedürftiger Personen;
- e) Sehr gute Kenntnis der angewendeten Tarife und des Fahrplans, des Linienverlaufs und der Linien mit Umsteigebeziehungen (Bus und Schiene);
- f) Ausreichende Kenntnisse der Umgebung z. B. zur Erreichbarkeit von Einrichtungen wie Rathäuser, Schulen, Kliniken, touristische Ziele;
- g) Einhaltung des Fahrplans, keine verfrühten Abfahrten, pünktliches Abfahren, ggf. Abwarten von Anschlüssen gemäß Weisungen und auf Sicht;
- h) Wirtschaftliche, rücksichtsvolle und ruckfreie Fahrweise, v. a. beim Anfahren nach Fahrgastwechseln;
- i) Keine Mobiltelefonie während der Fahrt. Ausnahme: Kurze Dienstgespräche mit Freisprecheinrichtung;
- j) Rauchen im Fahrzeug ist jederzeit untersagt.

3.3. Personalschulung

Das Personal ist durch den Verkehrsbetrieb regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr und anlassbezogen) zu schulen. Hierbei handelt es sich nicht um die gesetzlich vorgeschriebenen Schulungsmodulare zur Fortschreibung der EU-Führerscheine.

- a) Inhalte der Schulung sollen Orts- und Linienkunde, Tarife, Umgang mit dem Drucker, aktuelle Ereignisse und Entwicklungen (Tarif-, Linien- und Fahrzeitänderungen, Marketingaktionen, Zählungen etc.) sowie Sicherheit und Kundenorientierung sein;
- b) Aufgabenträger und Verkehrsverbund haben das Recht, an Schulungen teilzunehmen und Inhalte beizusteuern. Die jeweiligen Institutionen betreffende Inhalte sind mit diesen abzustimmen.
- c) Über Anzahl, Dauer und Teilnehmer der Schulungen ist ein Bericht anzufertigen;
- d) Die Schulungen sind für das Fahrpersonal verpflichtend und sind Teil der bezahlten Arbeitszeit.

4. Tarif

- 4.1. Das Unternehmen hat die Mitgliedschaft im saarländischen Verkehrsverbund (saarVV) zu beantragen;
- 4.2. Es sind die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des saarVV anzuwenden. Die Einzelfahrkarte Kurzstrecke wird nicht anerkannt. Tarifänderungen sind fristgerecht umzusetzen;
- 4.3. Im Falle grenzüberschreitender Fahrten sind die Tarife der Nachbarverbände und evtl. vorhandene Übergangstarife zusätzlich anzuwenden;
- 4.4. Haustarife dürfen nur in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des ZPS angewendet werden;
- 4.5. Der saarVV betreibt ein gemeinsames mandantenfähiges Hintergrundsystem und ein saarlandweites Call- und Abocenter. Die Teilnahme daran sowie am gemeinsamen Hintergrundsystem ist für alle Verkehrsunternehmen im Saarland gemäß § 4, Abs. 1 (h) des Kooperations- und Dienstleistungsvertrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem ZPS und der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) bindend;
- 4.6. Der saarVV hat 2016 ein elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM) auf Basis der VDV-Kernapplikation in der Ausbauvariante Stufe 2 eingeführt. Im Rahmen des EFM werden elektronische Fahrtberechtigungen/Fahrscheine (eTicketing) auf kontaktlose Chipkarten, sogenannte eTickets, ausgegeben und akzeptiert. Im Angebot sind darüber hinaus die Bezahlberechtigungen POB (Postpaid Kundenkonto) und WEB (Wertseinheitenberechtigung ähnlich Geldkartenfunktion);

- 4.7. Die eTicket-Deutschland Akzeptanzterminals für die Kontrolle von elektronischen Fahrtberechtigungen sind in den Busdruckern, Handterminals und stationären Geräten einzusetzen;
- 4.8. Das saarlandweite HandyTicket-System des saarVV findet Anwendung. Die hierfür benötigten 3D Barcodeleser sind in den im Einsatz befindlichen Bordrechnern integriert.

5. Tariftreue

Bei Abgabe eines Angebotes zum Betrieb von RegioBus-Linien ist in jedem Fall eine Tariftreueerklärung nach dem Saarländischen Tarif-Treue-Gesetz (STTG) abzugeben, auch wenn ein eigenwirtschaftlicher Antrag erfolgt. Diese ist auch Bestandteil des Liniengenehmigungsantrages.

6. Vertrieb & Kundenservice

6.1. Im Fahrzeug:

- a) Vorhaltung ausreichender Anzahl an Fahrscheindruckern mit angemessenem Reservebestand sowie Notfahrscheinen;
- b) Vertrieb aller in den jeweiligen Verbänden und Tarifgebieten genehmigten Bartarif-Fahrausweisarten über die Fahrscheindrucker im Fahrzeug;
- c) Beantwortung von Kundenfragen durch den Fahrer im angemessenen Umfang, aber kein Anspruch auf ausführliche, erschöpfende Kundenberatung;
- d) Auslage von Broschüren und Aushang von Plakaten und Fahrgastinformationen (vgl. Qualitätskriterien Fahrzeug, Fahrgastinformation: Klapprahmen und Prospekthalter);
- e) Nutzung vorhandener TFT-Bildschirme für aktuelle Hinweise des Verbundes, Unternehmens oder Aufgabenträgers (z. B. Marketingaktionen, Umleitungen, Sonderverkehre).

6.2. Haltestellenaushänge mit Bekanntgabe aller Abfahrten sind gut lesbar zu gestalten und aktuell zu halten. Bedienen mehrere Unternehmen einen Mast, sind Absprachen über den Aushang, dessen Gestaltung und die Pflege zu treffen;

6.3. Verfügbarkeit von Informationen, Kommunikation:

- a) Telefonische Erreichbarkeit des Unternehmens zu den üblichen Bürozeiten (Mo.-Fr. 8-17 Uhr); Bekanntgabe der Erreichbarkeit in allen verfügbaren Medien;
- b) Vorhaltung und Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für alle Anliegen des Unternehmens betreffend mit entsprechender zentraler Erstbearbeitung und Rückmeldung an den Kunden;
- c) Vorhaltung einer Internetseite mit allen relevanten Informationen (Kontakte, Fahrpläne, Tarifinformationen, Hinweise zu Fahrplanänderungen, Sonderverkehre, Marketingaktionen, Umleitungen etc.); die Inhalte sind tagesaktuell zu halten; Verlinkung zu saarVV und saarfahrplan.de;
- d) Zeitnahe und präzise Beantwortung von Kundenanfragen und Beschwerden; Dokumentation und Aufbewahrung der Vorgänge; Weiterleitung der Dokumentation im Falle von Rückfragen an den Aufgabenträger;
- e) Betriebliche Angelegenheiten wie Ausfälle, Betriebsstörungen, baustellenbedingte Ersatzfahrpläne, Eventverkehre und sonstige Fahrplanänderungen etc. müssen in Form von Pressemitteilungen kommuniziert werden. Pressemeldungen und –anfragen sind vor Veröffentlichung mit dem ZPS vorab im Wortlaut abzustimmen.
- f) Mitarbeit an der Herausgabe einer gemeinsamen Fahrplanpublikation des Aufgabenträgers; jährliche Faltfahrpläne in Zusammenarbeit mit dem ZPS; zusätzliche Publikationen nach Bedarf;

- g) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber unter Mitteilung etwaiger Änderungen die Fahrplandaten im Format IVU.pool Standard-ASCII-Schnittstelle (ISA), Version ab 3.0, unaufgefordert spätestens sechs Woche vor Betriebsbeginn unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer stimmt der Weitergabe der Daten in elektronischer Form insbesondere an die Auskunftsmedien des saarfahrplanes (www.saarfahrplan.de), an andere Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen (z. B. DB Navigator) sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten als offene Daten unentgeltlich zu.
- h) Kostenlose Lieferung tagesaktueller und anlassbezogener Fahrplandaten durch die Verkehrsunternehmen für Auskunftsportale wie saarfahrplan.de.

7. Fahrgastzählungen

Es besteht ein allumfassendes und kostenfreies Nutzungs- und Verwertungsrecht der gewonnenen Daten für den ZPS und von diesem benannte Dritte.

Zur Erfolgskontrolle und aus statistischen Gründen sind zwei Mal im Jahr einwöchige Fahrgastzählungen durchzuführen. Diese sind als Vollerhebungen (Ein- und Aussteiger aller Fahrplanfahrten) außerhalb der Schulferien vorzugsweise in den Monaten Mai und November von Montag bis Sonntag durchzuführen. Sie werden vom Verkehrsunternehmen nach Vorgaben des Aufgabenträgers durchgeführt und ausgewertet.

7.1. Die Ergebnisse sind binnen vier Wochen nach Ende der Zählung als ausgewertete EXCEL-Datei vorzulegen. Die Erhebungsbögen sind ebenfalls sortiert vorzulegen. Medien und Materialien des Aufgabenträgers sind gegebenenfalls zu verwenden.

7.2. Der Aufgabenträger kann zusätzliche Zählungen auf seine Kosten organisieren und selber durchführen oder beim Verkehrsunternehmen beauftragen.

Bei Vollausrüstung aller eingesetzten Fahrzeuge mit fest installierten Zählgeräten (Neufahrzeuge) kann auf die manuelle Fahrgastzählung verzichtet werden. Bis dahin wird die manuelle Zählung zusätzlich zur automatischen Zählung beibehalten. Mit Hilfe der Geräte ist eine kontinuierliche Vollerhebung durchzuführen. Als Ergebnis sind sowohl die Rohdaten als auch die bereinigten und nach den Vorgaben des Aufgabenträgers ausgewerteten Daten halbjährlich zum 15.01. und zum 15.07. zu übermitteln und das Berechnungsverfahren darzulegen. Die Genauigkeit der automatischen Zählung ist auch im laufenden Betrieb sicherzustellen.

8. Marketing

Die Marketingmaßnahmen sollen die öffentliche Wahrnehmung des ÖPNV im Saarland und hier der RegioBus-Linien verbessern und damit die Nutzerzahlen erhöhen. Daher müssen qualitative und quantitative Verbesserungen (Fahrzeuge, Fahrplan, Betriebsqualität etc.) in enger Abstimmung mit dem ZPS nach außen kommuniziert werden. Sämtliche Marketingmaßnahmen müssen das Ziel haben, die Marke „RegioBus-Linien“ regional einprägsam zu verankern und zu stärken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des ZPS. Um eine einheitliche Information an den Kunden zu gewährleisten, werden die R-Linien in einem vorgegebenen Design beworben. Auf den ZPS als Besteller und Finanzierer sowie auf den Verkehrsverbund (saarVV/SNS) ist stets hinzuweisen.

Es muss die Möglichkeit bestehen, auf einzelnen Fahrzeugen Werbung des Aufgabenträgers mietfrei anzubringen; die Kosten für die Erstellung und Anbringung dieser Aufgabenträgerwerbung werden dem vertraglich vereinbarten gemeinsamen Marketingbudget angelastet.

Das Verkehrsunternehmen hat für das Marketing ein Budget von 7.000 Euro pro Jahr vorzuhalten. Dies gilt auch im Falle einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung.

Folgende Mindeststandards sind zu erfüllen:

- 8.1. Produktion gedruckter aktueller Faltfahrpläne in abzustimmender, ausreichender Anzahl zum Fahrplanwechsel;

- 8.2. Vorgaben bzgl. Inhalt und Gestaltung seitens des ZPS sind umzusetzen;
- 8.3. Verteilung der Fahrpläne nach Absprache z. B. in Bussen (Prospekthalter), Kundenzentren oder im Rahmen gesonderter Verteilaktionen sowie Zusendung auf Anfrage;
- 8.4. In den Fahrplänen sind Verknüpfungen zu anderen wichtigen Verkehrsmitteln (Bahn, wichtige Buslinien, CarSharing etc.) samt Fahrplanzeiten darzustellen;
- 8.5. Unentgeltliche Mitwirkung des Verkehrsunternehmens an weiteren Werbe- und Marketing-Aktionen sowie regelmäßige gemeinsame Teilnahme an entsprechenden Arbeitsgruppen;
- 8.6. Unterstützung von Werbeaktionen auf Grundlage von Werbemitteln des Aufgabenträgers und Verkehrsverbundes: Zeitnahe Auslage von Broschüren bzw. Anbringen von Plakaten, Linienvlaufsplänen etc.;
- 8.7. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, sich an den Marketingaktionen des saarVV im dort üblichen Umfang zu beteiligen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Hierzu sind entsprechende Verträge abzuschließen.

Die Verwendung der Marketingmittel ist dem ZPS vollständig nachzuweisen.

9. Vertragssteuerung

- 9.1. Im laufenden Betrieb wird die zu erbringende Qualität regelmäßig überprüft und bewertet;
- 9.2. Zudem bestehen Berichtspflichten des Verkehrsunternehmens an den ZPS, die Eingang in die Schlussabrechnung finden können; hierzu ist quartalsmäßig zur Mitte des Folgequartals ein Unternehmensbericht nach den Vorgaben des ZPS zu erstellen (Inhalt: Liste der eingesetzten Fahrzeuge, Fahrtausfälle und -abbrüche, Beschwerden, sonstige besondere Vorkommnisse wie Vandalismus, Unfälle etc. und getroffene Maßnahmen; linienscharfe Erlösdaten mit Belegen aus den Einnahmezuscheidungen des saarVV unter Angabe aller Erlöspositionen); dazu gehört auch die Lieferung der Echtzeitdaten und eine entsprechende Pünktlichkeitsauswertung; weitere Informationen können vom AT nach Bedarf angefragt werden;
- 9.3. Es werden Vertragsstrafen festgesetzt, die bei Nicht-Einhaltung von Kriterien Anwendung finden. Die Vertragsstrafen werden mit der Vergütung verrechnet (s. Pönalen).

10. Sonstiges

- 10.1. Betreiber von RegioBus-Linien sollen gemäß §2 des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, des ZPS und der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) unmittelbar oder mittelbar der SNS als Gesellschafter angehören. Hierzu sind der Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen dem Verkehrsunternehmen und der SNS GmbH und der Beitritt zum einheitlichen EAV Einnahmeverteilungsvvertrag erforderlich.
- 10.2. Im Falle eines Betreiberwechsels muss der neue Betreiber dem Fahrpersonal des Altbetreibers ein Übernahmeangebot machen. Dieses Angebot muss im Hinblick auf das Tätigkeitsfeld (z. B. Busfahrer) den Ansprüchen entsprechen, die die Mitarbeiter gegenüber dem bisherigen Betreiber hatten (z. B. Höhe des Lohns, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, Arbeitgeberleistungen zur Altersvorsorge, Betriebsvereinbarungen etc.).
- 10.3. Das Verkehrsunternehmen ist unentgeltlich für die aktuelle und ordnungsgemäße Beschilderung und Ausstattung der Haltestellen nach BOKraft zuständig. Hierunter fallen soweit nicht vorhanden Haltestellenmast, Haltestellenzeichen 224 StVO, aktuelles Verbund-Logo, Linien-Nr., Haltestellenname, aktueller Aushangfahrplan.